

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.669/0001-V/2/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA
PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202679
IHR ZEICHEN • BMB-13.480/0001-PRÄS.10/2017

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):

Zu Z 23 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 sollen für anerkannte private Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Hochschullehrgänge gemäß Abs. 1 die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks gelten. Nach den entsprechenden Erläuterungen soll hiedurch „die Vollziehung eines abgegrenzten Aufgabenbereichs, nämlich der studienrechtlichen Bestimmungen, durch die Organe der privaten pädagogischen Hochschule im Wege der Hoheitsverwaltung festgelegt“ werden.

Da es sich dabei um eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private handelt, sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beleihung zu beachten. Insbesondere ist gesetzlich ein Leitungsrecht eines obersten Organs über den beliehenen Rechtsträger vorzusehen, das dem obersten Organ jene Steuerungsmöglichkeiten gibt, die

es ihm ermöglichen, für die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung in effektiver Weise zu sorgen (VfSlg. 16.400/2001); das Aufsichtsrecht gemäß Abs. 3 ist dazu nicht hinreichend (die [öffentlichen und privaten] Hochschulen haben ja an der in Art. 81c Abs. 1 B-VG den öffentlichen Universitäten verbürgten Autonomie keinen Anteil).

Eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben hat außerdem ex lege die Anwendbarkeit des AVG zur Folge (vgl. Art I Abs. 2 Z 1 EGVG); eine ausdrückliche Anordnung der Anwendung des AVG, wie hier in Abs. 2 zweiter Satz, ist entbehrlich.

Entsprechendes gilt für den vorgeschlagenen § 39a Abs. 6.

Zu Z 34 (§§ 24 und 25):

Durch Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG ist das AVG allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden. Vom AVG abweichende Regelungen für solche Verfahren sind daher gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder wenn die betreffende Regelung des AVG subsidiäres Recht darstellt. Wenn daher in § 25 Abs. 2 vom AVG abweichende Regelungen getroffen werden sollen, muss – sofern es sich nicht um subsidiäres Recht handelt – die Erforderlichkeit der Regelung zumindest in den Erläuterungen entsprechend begründet werden. Entsprechendes gilt für die vorgeschlagenen § 56 Abs. 10 und § 68 Abs. 3.

Zu Z 50 (§ 39):

Fraglich ist die rechtliche Einbettung der „inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds“ und von „dessen Ermächtigung“, insbesondere im Hinblick des für solche Akte des zuständigen Regierungsmitglieds geltenden Determinierungsgebotes (Art. 18 B-VG). Bisher konnten solche Vorgaben immerhin unter die Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 2 subsumiert werden, aufgrund der vorgesehenen engeren Nachfolgeregelung des § 42 Abs. 11 ist eine hinreichend determinierte gesetzliche Ermächtigung nicht ersichtlich.

Zu Z 52 (Abschnitte 3 bis 5 des 2. Hauptstücks):

Zu § 52:

Nach Abs. 1 Z 3 setzt die Zulassung zu einem ordentlichen Studium die Kenntnis der deutschen Sprache voraus, nach Abs. 9 erster Satz müssen Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die Kenntnis der deutschen Sprache nur nachweisen, so-

fern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist. Somit gibt es offenbar Studien, für deren Bewältigung die Kenntnis der deutschen Sprache nicht erforderlich ist. Konsequenterweise wäre dieser Ausnahmefall bereits als Ausnahme vom Zulassungserfordernis zu konstituieren.

Zu § 52c:

Zu Abs. 3 Z 2 wäre die Notwendigkeit einer Einbeziehung (nicht nur der EWR-Staaten, sondern) etwa auch der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. § 52d Abs. 2 und § 69 Abs. 1) zu überprüfen.

Zu § 57:

Nach den Erläuterungen zu Abs. 2 ist dessen Ausnahmeregelung auf die Anerkennung von Masterarbeiten anwendbar. Diese Beschränkung auf Masterarbeiten findet im vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch keine Entsprechung und sollte entfallen.

Zu § 61:

In Abs. 1 Z 4 fällt die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Hochschullehrgänge auf, insbesondere auch im Vergleich mit dem § 71 Abs. 1 Z 4 HG in der Fassung des derzeit ebenfalls zur Begutachtung stehenden Entwurfs einer Novelle u.a. zum Universitätsgesetz 20025, GZ BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6B/2017, der auf § 39 Abs. 1 *und* 3 HG verweist. Aufschlussreiche Erläuterungen fehlen.

Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifische* Aussagen zu enthalten; „keine“ ist keine solche Aussage.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Geschützte Leerzeichen wären insbesondere nach Ausdrücken wie „Abs.“, „Nr.“ usw. durchgehend zu verwenden.

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):

Allgemeines:

In verschiedenen Bestimmungen (vgl. zB § 52 Abs. 3 Z 2, § 52d Abs. 2 und § 69 Abs. 1) wird der den österreichischen Staatsbürgern im Rahmen der Europäischen Integration gleichgestellte Personenkreis unterschiedlich umschrieben. Hier sollte nach einer einheitlichen Formulierung getrachtet werden.

Zu Z 2 (Einleitungssatz des § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 5 erster Satz, § 15 Abs. 3 Z 18, § 17 Abs. 2 Z 1 und 3, Abs. 4 Z 1 und 3 und Abs. 8, § 21 Abs. 6, § 30 Abs. 2 Z 2, § 74a Abs. 2 sowie § 75 Abs. 3):

Diese Novellierungsanordnung sollte gemäß dem Grundsatz, dass Novellierungsanordnungen dieselbe Reihung aufweisen sollten wie die geänderten Bestimmungen und dass für die Einreihung von Novellierungsanordnungen, die in einer Mehrzahl von Bestimmungen Änderungen vornehmen, diesbezüglich die erste der geänderten Bestimmungen ausschlaggebend ist, erst nach Z 21 (§ 5) folgen.

Zu Z 16 (§ 3 Abs. 7):

Der vorgeschlagene letzte Satz lässt offen, von wem der Gebarungsvorschlag stammt und wem dieser vorzulegen ist.

Zu Z 20 (§ 4 Abs. 1 und 2) und 23 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht als Teil des Abs. 1 aufzufassen und hat daher bei dessen Neufassung außer Betracht zu bleiben.

Zu Z 21 (§ 5):

Die Umschreibung (Abs. 1 Z 5) „die Autonomie“ ist allzu vage, fehlt doch ein Hinweis, wer von wem Autonomie genießen soll.

Zu Z 25 (§ 8):

Fraglich erscheint bei Abs. 1 erster Satz, wie sich „die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder“ vom nachfolgend genannten „Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen“ unterscheiden und ob daher die differenzierte Ausdrucksweise gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass in § 39 Abs. 1 Z 2 von „pädagogischen Professionsfeldern“ die Rede ist und überhaupt die wohl synonymen Ausdrücke „Beruf“ und „Profession“ (auch in Zusammensetzungen wie „professionsorientiert“) verwendet werden, ohne dass ein Grund für die unterschiedliche Wortwahl erkennbar ist.

Satzbezüge der Wendung „an der Schulentwicklung“ (Abs. 1 zweiter Satz) sind nicht erkennbar, vermutlich sollte es „an der Schulentwicklung mitzuwirken“ heißen. Fraglich bleibt, was „Schulentwicklung“ als Aufgabe der Pädagogischen Hochschule meint.

Zu Z 34 (§§ 24 und 25):

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). In § 24 Abs. 5 hat es daher „[...] des [...]gesetzes“ zu lauten. Entsprechendes gilt für § 25 Abs. 2, § 52d Abs. 1 und die Erläuterungen.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird zudem ersucht, dieses entgegen der bisherigen legislativen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) in den Fundstellenangaben in § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 3 anzuführen.

Zu Z 35 (§ 28):

In der Wendung (Abs. 1 Z 5) „Frauenförderungsplan- und Gleichstellungsplan“ hätte der gesetzte Ergänzungsstrich zu entfallen.

Der Regelungsgegenstand (Abs. 1 Z 7) der „Einbindung“ von Absolventen ist unklar.

In Abs. 3 wäre die Formulierung „Ausschluss vom Studium *in der Dauer* von höchstens zwei Semestern“ vorzuziehen.

Zu Z 36 (§ 30):

Statt „*mit dem Wort* ... ersetzt“ sollte es „*durch das Wort* ... ersetzt“ heißen.

Zu Z 37 (§ 31a):

Die Formulierung, es seien „die Bereiche betreffend Vereinbarkeit ...“ zu regeln, wirkt unbeholfen und umständlich; das Gemeinte könnte wohl etwa durch die Formulierung „sind Regelungen mit dem Ziel der Vereinbarkeit ...“ ausgedrückt werden.

Zu Z 39 (§§ 35 und 36):Zu § 35:

Die Reihung der Begriffsbestimmungen folgt keinem nachvollziehbaren Kriterium (dabei wird die Orientierung an der Reihenfolge des Vorkommens der Begriffe im Gesetzestext nicht als [für Leser] nachvollziehbares Kriterium angesehen). So werden die ordentlichen Studien in Z 2, die außerordentlichen jedoch erst in Z 23; die ordentlichen Studierenden in Z 19, die außerordentlichen jedoch erst in Z 25 definiert.

Etliche Inhalte des § 35 gehen über Definitionen hinaus, wie zB die Anforderung, dass für einen Bachelor- oder Mastergrad eine Abkürzung festzulegen ist (Z 15 bzw. 16), welcher Mastergrad für bestimmte Hochschullehrgänge zu verleihen ist (Z 26), dass über das Curriculum Näheres in der Satzung zu regeln ist (Z 27), der Gebrauch des ECTS (Z 29) usw. Diese Regelungen sollten nicht bei den Definitionen getroffen werden.

In Z 1 ist nach dem Gliedsatz (2. Grades) „bei denen ... voraussetzt“ ein Beistrich zu setzen.

Dem Begriff (Z 14) der Befähigung ist das Element des Könnens inhärent; statt „Befähigung, ... arbeiten zu können“ hätte es daher „Befähigung, ... zu arbeiten“ zu lauten.

Zu Z 43 (§ 38 Abs. 2, 2a und 2b):

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte ein Doppelpunkt stehen.

Zu Z 45 (§ 38 Abs. 3 erster Satz):

Hier wäre eine Verweisung auf den den gemeinsam eingerichteten Studien gewidmeten Paragraphen hilfreich.

Zu Z 48 (§ 38a):

In Abs. 1 schließt im zweiten Satz die singularische Wendung „diesem Studium“ nicht sprachrichtig an das pluralische „Masterstudien“ an, ebenso nicht im dritten Satz das

pluralische „Sie dürfen“ an das singularische „diesem Studium“. Stattdessen sollten der zweite und der dritte Satz vertauscht werden und wäre statt „diesem Studium“ vielmehr „einem solchen Studium“ zu schreiben.

Unklar ist, was in Abs. 2 erster Satz mit der Einklammerung der Wendung „sowie eine facheinschlägige Berufspraxis“ ausgedrückt werden soll. Weiters fällt auf, dass Abs. 2 zweiter Satz eine Begriffsbestimmung enthält, obwohl ansonsten Begriffsbestimmungen in § 35 zusammengefasst werden.

Zu Z 49 (§§ 38b bis 38d):

Zu § 38c:

In Abs. 3 müsste es „Meldung der Fortsetzung“ lauten (so auch § 54b Abs. 3 UG in der Fassung des oben erwähnten Entwurfs einer Novelle u.a. zum Universitätsgesetz 2002, GZ BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6B/2017).

Zu Z 50 (§ 39):

Statt „in dessen Ermächtigung“ müsste es sprachrichtig „mit dessen Ermächtigung“ oder „aufgrund dessen Ermächtigung“ lauten.

Zu Z 52 (Abschnitte 3 bis 5 des 2. Hauptstücks):

Zu § 40:

Bei Abs. 2 sollte die sprachrichtige geltende Fassung beibehalten werden, insbesondere das Wort „es“ entfallen.

Zu § 42:

In Abs. 8 sollte es „Im Curriculum eines gemeinsam eingerichteten Studi~~um~~s“ oder „In Curricula gemeinsam eingerichteter Studien“ lauten. Statt „ist zu beachten“ wäre „ist darauf zu achten“ sinnentsprechend.

In Abs. 9 wäre statt „ist zu berücksichtigen, dass dies ... möglich ist“ etwa „ist darauf zu achten, dass dies möglichst ... möglich ist“ sinnentsprechend. Noch besser wäre eine Integration des zweiten Satzes in den ersten.

Zu § 42a:

In Abs. 3 sollte es „und über die Beurteilungskriterien“ lauten.

Zu § 44:

In Abs. 5 letzter Satz sollte „Multiple-Choice-Fragen“ geschrieben werden. Statt „inklusive“ wäre „einschließlich“ vorzuziehen.

Zu § 50:

In Abs. 11 wäre imperativisch „haben ... zuzustellen“ zu formulieren.

Zu § 51:

In Abs. 2 erster Satz wäre statt „ist“ vielmehr „sind“ richtig.

In Abs. 2 Z 3 sollte es „Präsenzdienern und“ lauten.

Zu § 52b:

In Abs. 1 wäre aus sprachlichen Gründen die durchgehende Verwendung der passenden unbestimmten Artikel (auch in Z 1 bis 4) zu begrüßen.

Entgegen Abs. 1 Z 1 kann ein österreichisches Reifezeugnis unmöglich nostrifizierte Reifeprüfungszeugnisse einschließen.

Abs. 1 Z 2 erscheint als unvollständig, da § 52c auch andere als österreichische Zeugnisse kennt. Auch was eine „Studienberechtigungsgruppe“ ist, ergibt sich erst aus § 52c (Abs. 15); eine klarstellende Verweisung wäre hilfreich.

Zu § 52c:

Allgemein ist zu dem (wenngleich weitestgehend dem § 64a UG nachgebildeten) Paragraphen zu bemerken:

- Der Umfang überschreitet mit 17 Absätzen und rund 6400 Zeichen die Vorgaben der LRL 13 (acht Absätze, 3500 Zeichen) bei weitem.
- Verbesserungswürdig ist jedenfalls auch die Systematik. Abs. 15 ist für das Verständnis der Abs. 1 bis 4 essenziell und wäre in Abs. 1 zu integrieren oder nach diesem einzufügen. Abs. 4 bis 6 und 16 regeln die Prüfungsinhalte, wobei Abs. 16 etwa nach Abs. 6 eingeordnet werden könnte. Abs. 12 und 13 regeln Prüfungsbeurteilung und -zeugnis, erst danach sollte die Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen (Abs. 11) geregelt werden.

Abs. 2 sollte – insbesondere entsprechend den für die Gestaltung gegliederter Aufzählungen geltenden Grundsätzen, wonach jede Gliederungseinheit zusammen mit

dem Einleitungs- und dem allfälligen Schlussteil eine einen korrekten Satz bilden sollte – wie folgt gestaltet werden:

„(2) ...zuzulassen, wenn sie

1. eine Lehrabschlussprüfung ... abgelegt oder

2. eine mittlere Schule abgeschlossen oder

3. eine ... abgeschlossen

und ... erreicht haben.“

Entgegen Abs. 3 Z 2 hat der EWR, da er keine Internationale Organisation ist, keine Mitgliedstaaten. Es sollte daher etwa „Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ lauten (vgl. auch § 52d Abs. 2 und § 69 Abs. 1). Weiters kann man nach richtigem Sprachgebrauch *zu* einer Gruppe gehören oder einer Gruppe *angehören*, nicht aber *zu einer Gruppe angehören*. Ferner sollte es „gemäß der Personengruppenverordnung (§ 52c Abs. 3)“ lauten.

Zu „der Vorbildung“ Abs. 3 Z 4 wäre ein präzisierender Verweis auf Abs. 2 hilfreich.

Entgegen dem Wortlaut des Abs. 15 werden Prüfungen *abgelegt* sowie Berechtigungen und Zeugnisse über solche *erworben*; dementsprechend werden *Prüfungen* nicht *erworben*.

In Abs. 17 sollte es „gemäß dem Prüfungstaxengesetz“ lauten.

Zu § 52d:

In Abs. 1 hätte es „des ... gesetzes“ zu lauten (LRL 136). Vor dem Wort „oder“ wäre kein Beistrich zu setzen.

In Abs. 3 letzter Satz sollte das Wort „daher“ entfallen.

Zu § 52h:

In Abs. 1 ist der vierte Satz gegenüber dem zweiten redundant und ist überdies unsystematisch eingeordnet. Im letzten Satz sollte „Multiple-Choice-Fragen“ geschrieben werden. Statt „inklusive“ wäre „einschließlich“ vorzuziehen.

Zu § 54:

In sprachlicher Hinsicht kann man Angehöriger einer Hochschule, aber nicht Angehöriger zu einer Hochschule sein, sodass auch die Formulierung „Angehörigkeit zur ... Hochschule“ sprachlich falsch ist.

Zu § 56:

In Abs. 1 Z 5 wäre vor dem Wort „sowie“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 58:

In Abs. 1 wäre in Z 1 bis 4 am Ende jeweils statt des Beistrichs das Wort „oder“ zu setzen (LRL 25) und hätte der am Ende der Z 5 gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu § 59:

In Abs. 1 wären die einzelnen Ziffern durch das Wort „oder“ miteinander zu verbinden (LRL 25). Der Einschub (Z 7) „; ein Verweis ...“ sollte besser, ähnlich Z 8, in einen wobei-Satz umgeformt werden.

Zu § 60:

Vor dem Wort „ohne“ wäre ein Beistrich zu setzen. Statt „das Studium“ könnte „es“ geschrieben werden.

Zu § 61:

In Abs. 1 wären die einzelnen Ziffern durch das Wort „oder“ miteinander zu verbinden (LRL 25).

In Abs. 1 Z 7 wäre vor dem Wort „vom“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 62:

In Abs. 1 bräuchte nicht eigens normiert zu werden, dass die Studierenden verpflichtet sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu Z 53 (§ 69):

In Abs. 1 erster Satz sollte die dreimalige Wiederholung der Wortfolge „ordentliche Studierende“ vermieden und statt des Wortes „und“ (zweimal) ein Beistrich gesetzt werden; nach dem Gliedsatz „denen Österreich ... zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 56 (§ 71 Abs. 1 Einleitung, Z 1 und Z 2):

Die Bezeichnungen „§ 71. (1)“ sind nicht Teil des Einleitungssatzes.

Zu Z 58 (§ 71 Abs. 1 Z 4 bis 8):

Die Novellierungsanordnung der Z 58 hätte zu lauten:

„§ 71 Abs. 1 Z 4 bis 7 wird durch folgende Z 4 bis 8 ersetzt:“

In Abs. 1 Z 3 wäre statt „*deren* ... besuchte ... Bildungseinrichtung“ die Formulierung „*die von ihnen* ... besuchte ... Bildungseinrichtung“ vorzuziehen.

In Abs. 1 Z 6 sollte die Formulierung „Kinderbetreuungspflichten von Kindern“ sprachlich verbessert werden und müsste es „durch Kinderbetreuungspflichten ... oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten“ lauten.

Zu Z 59 (§ 71 Abs. 2 bis 8):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„§ 71 Abs. 2 bis 8 wird durch folgende Abs. 2 bis 6 ersetzt:“

Zu Z 68 (§ 80 Abs. 13 und 14):

Entgegen der in seiner Einleitung gebrauchten Formulierung enthält Abs. 13 keine Übergangsbestimmungen. Diese sind vielmehr in Abs. 14 enthalten. Es wird angeregt, tatsächlich alle die gegenständliche Novelle betreffenden Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in Abs. 13 zusammenzufassen. Auch eine Verallgemeinerung der Verordnungsermächtigung des Abs. 14 erster Satz nach Art zB des § 45 TSchG wäre zu erwägen.

In Abs. 13 fehlt in Z 1 die Inkrafttretensbestimmung zu § 2 Abs. 2 und sollte die Ziffernformatierung korrigiert werden.

Zur Anlage:

Unter Punkt 2.2 hätte die lit. e mit einem Punkt zu enden.

Unter Punkt 3.2 fehlt am Ende der lit. c ein Strichpunkt.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Unter dem Punkt „**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**“ sollte am Ende des zweiten Absatzes ein Punkt gesetzt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 11, 14, 15, 18, 19, 20 und 22 (§ 1 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2 Überschrift des 2. Abschnitts im 1. Hauptstück, Überschrift des § 4, § 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Z 3):

In Abs. 3 wird zirkulär auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen.

Zu Z 37 (§ 31a):

Auf die Unvollständigkeit des Verweises auf die Erläuterungen zum Universitätsgesetz wird hingewiesen. Dasselbe gilt für die Erläuterungen zu Z 41, 42 und 52.

Zu Z 39 (§§ 35 und 36):

Es wird darauf hingewiesen, dass der geltende § 36 Abs. 1 bereits die Lehrveranstaltungsfreie Zeit jeweils dem entsprechenden Semester zugerechnet wird und daher keine Neuerung des vorgeschlagenen § 36 Abs. 1 vorliegt.

Zu Z 48 (§ 38a):

Auf das Schreibversehen „Erläuterungenzum“ wird hingewiesen.

Zu Z 52 (Abschnitte 3 bis 5 des 2. Hauptstücks):

In den Erläuterungen zu § 59 müsste es statt „Studierende, die *Universitätsangehörigen* gefährden vom Studium ... ausgeschlossen werden *kann*“ richtig „Studierende, die *Hochschulangehörige* gefährden, vom Studium ... ausgeschlossen werden *können*“ lauten.

In Abs. 3 der Erläuterungen zu § 52c hätte es „zwar“ anstatt „war“ zu lauten. In Abs. 5 wird auf das Schreibversehen „20. Jahre“ hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen; stattdessen bleiben Entspre-

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

chungen im vorliegenden Entwurf oft unbeachtet und wird stattdessen nach identen Nummerierungen gegenübergestellt, was den Wert der Textgegenüberstellung (streckenweise) wesentlich mindert, vgl. zB beim Hochschulgesetz 2005 § 8 Abs. 6 aF ≈ 2 nF, Abs. 7 aF ≈ 3 nF; § 38 Abs. 1a aF ≈ 2 nF, § 42 Abs. 1a aF ≈ 3 nF, Abs. 2 aF ≈ 13 nF, Abs. 4 aF ≈ 5 nF, Abs. 7 aF ≈ 12 nF; § 46 Abs. 2 aF = 6 nF; § 51 aF ≈ § 52 ff nF, insb. § 51 Abs. 2 aF ≈ § 52b Abs. 1 nF, § 51 Abs. 2a aF ≈ § 52b Abs. 3 nF, § 51 Abs. 3 aF ≈ § 52e Abs. 2 bis 5 nF; § 54 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz aF ≈ § 54 vorletzter und letzter Satz nF; § 58 Abs. 2 aF ≈ 3 nF; § 65 Abs. 6 aF ≈ 4 nF; § 69 Abs. 3 und 4 aF ≈ 4 und 6 nF; § 71 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 aF ≈ Z 6, 7 und 8 nF, Abs. 7 und 8 aF ≈ Abs. 6 nF.

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die neuen Passagen hervorgehoben werden; vgl. aber zB § 4 Abs. 1, § 64 HG. Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen. Großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden; vgl. aber zB § 48a Abs. 1, § 49 Abs. 2 aF und § 49 Abs. 3 nF, § 54, § 60 und § 70 HG.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragrafenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen vermehrt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen².

In der Vorgeschlagenen Fassung ist in § 53 Abs. 1 das Schreibversehen „Einer Studienwerberin oder einenen Studienwerber“ aufgefallen.

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Mai 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt